

Autobahndirektion Nordbayern

Straße / Abschnittsnummer / Station:

A 3 / 480 / 1,857 – 4,357

BAB A 3 Frankfurt – Nürnberg
AK Biebelried – Mainbrücke Dettelbach
6-streifiger Ausbau

PROJIS-Nr.: 09 070200 60

Planfeststellung

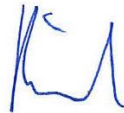
Unterlage 7.2

Bauwerksverzeichnis

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke
und sonstiger Anlagen

aufgestellt:

Autobahndirektion Nordbayern



Nürnberg, den 10.10.2016

Ried, Baudirektor

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
0. Allgemeines	4
1. Kostentragung	4
2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht	4
3. Widmung, Umstufung, Einziehung	5
4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen	6
5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten und Sondernutzungen	6
6. Wasserrechtliche Tatbestände	6
7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien	6
8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	7
9. Abkürzungen	8

BAUWERKSVERZEICHNIS

Blatt: 1

VORBEMERKUNGEN ZUM BAUWERKSVERZEICHNIS

0. Allgemeines

Das Bauwerksverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit der Planfeststellung verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Bauwerksverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12a FStrG bzw. Art. 32a BayStrWG.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn/Bundesstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- ↳ Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- ↳ Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- ↳ Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- ↳ öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- ↳ beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),

↳ Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesautobahn mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen / Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR). Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen und Gewässern richtet sich nach Art. 33 bzw. 33a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 43 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Bauwerksverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten und Sondernutzungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

Es besteht die Möglichkeit, das öffentliche Straßen- und Wegenetz im Bereich der Baustrecke durch Baufahrzeuge über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 2, 3, 7 und 14 Abs. 1 WHG und Art. 16 BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit der Planfeststellung ausgesprochen.

~~In Teilbereichen (BW 305a) kann eine Wasserhaltung während der Bauausführung erforderlich sein. Die Autobahndirektion Nordbayern beantragt eine Erlaubnis für das Zutageleiten und das Ableiten von Grundwasser sowie dessen Einleitung in oberirdische Gewässer (Rotamergraben) während der Bauzeit.~~

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 31 WHG ist Gegenstand der straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altgewässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Versorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Hinweise zur Behandlung von Versorgungsleitungen bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes“ (Verkehrsblatt 2006, S. 899 ff.) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und

Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABl Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Entfällt.

9. Abkürzungen

A	Autobahn (z. B. A 3)
Abs.	Absatz
AH-RAL-K-2	Aktuelle Hinweise zur Gestaltung planfreier Knotenpunkte außerhalb bebauter Gebiete, Ergänzungen zu den RAL-K-2
AK	Autobahnkreuz
Anl.	Anlage
ARS 28/2003	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 28/2003
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
ASB	Absetzbecken
ASB-Nr.	Erfassungsnummer für Brücken in der Baulast des Bundes gemäß Anweisung Straßenbank (ASB), Teil B II - Bauwerksdaten (BMV, Abt. Straßenbau, 1998)
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
Bau-km	Bau-Kilometer
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
Betr.-km	Betriebskilometer
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verkehrslärmschutzverordnung
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm

DN	Nenndurchmesser
DSchG	Denkmalschutzgesetz Bayern
D _{StrO}	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr in Kfz/24h
DWA-A 117	Arbeitsblatt „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
DWA-M 153	Merkblatt „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
E	Europastraße
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
EU	Europäische Union
EV2-Wert	Verformungsmodul des Untergrundes
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Fl.-Nr.	Flurstücknummer
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
Gmkg.	Gemarkung
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)
HW	Hochwasser
i. d. F.	in der Fassung
i. V. m.	in Verbindung mit
km	Kilometer

Kr.<	Kreuzungswinkel
KT	Kreisstraße, Landkreis Kitzingen
kV	Kilovolt
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 12)
LH	Lichte Höhe
Lkr.	Landkreis
LW	Lichte Weite
mind.	mindestens
MLC	Militär-Last-Klassen
MLuS 02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (geänderte Fassung 2005)
MS	ministerielles Schreiben
MÜ	Mittelstreifenüberfahrt
NB	Nettobreite
NO ₂	Stickstoffdioxid
NO _x	Stickoxide
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
OPA	Offenporiger Asphalt
Pb	Blei
PlaFe	Planfeststellung
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
PM ₁₀	Feinpartikel mit einem aerodynamischen Korndurchmesser bis 10 µm
PWC	Parkplatz mit WC-Gebäude
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen

RAL-K-2	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen, Teil III: Knotenpunkte, Abschnitt 2: Planfreie Knotenpunkte
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
- RAS-EW	- Teil: Entwässerung
- RAS-K-1	- Teil: Plangleiche Knotenpunkte
- RAS-L	- Teil: Linienführung
- RAS-Q	- Teil: Querschnitte
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RKB	Regenklärbecken
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLW 1999	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RMS	Richtlinie für die Markierung von Straßen
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen
RQ	Regelquerschnitt
RRHB	Regenrückhaltebecken
RStO 01	Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
SBA	Streckenbeeinflussungsanlage
SMA	Splittmastixasphalt
SO ₂	Schwefeldioxid
SQ	Sonderquerschnitt
St	Staatsstraße
StBA	Staatliches Bauamt
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
ü. NN	über Normalnull
VLärmSchR	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VLS	Verkehrsleitsystem
V-RL	Vogelschutzrichtlinie
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

W 03_B303,710	Verwaltungsinterne Bauwerksnummer (beispielhaft)
Zufahrten-Richtlinien	Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achs- schnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer [E] oder Unterhaltungs- pflichtiger [U]	Regelung
1	2	3	4	5
1	303+500 bis 305+836	Wildschutzzaun	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Beidseitig der BAB A3 wird ein Wildschutzzaun aufgestellt.
2	305+448	Bauwerk 6226 683 (BW 305a) W03_D305,447 Durchlass für Rotamergraben	Bauwerk a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung) Gewässer a) und b) Gemeinde Mainstockheim	Der Rotamergraben kreuzt bei Bau-km 305+448,104 die BAB A 3 und wird mit einem Durchlassbauwerk unterführt. Mit dem Ausbau der BAB A3 wird im Bereich beider Richtungsfahrbahnen ein neues Unterführungsbauwerk für den Rotamergraben hergestellt. Art des Bauwerks und Abmessungen: Lichte Weite $\geq 4,80\text{m}$ Lichte Höhe $\geq 2,80\text{ m}$ Br. zw. Gel. Bauwerk überschüttet Kreuzungswinkel 59,807 gon Die Herstellungskosten trägt gemäß § 12a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt nach § 13a Abs. der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Im Zuge der baulichen Veränderung ist der Rotamergraben abzusenken. Der Gewässerquerschnitt bleibt unverändert. Der Grabenquerschnitt wird entsprechend den hydraulischen Erfordernissen befestigt. .
3	303+590 bis 305+870 (rechts)	BAB-Strecken- fernmeldekabel	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßen- verwaltung)	Das vorhandene Streckenfernmeldekabel entlang der BAB A 3 (Richtungsfahrbahn Nürnberg) wird im Zuge des Ausbaus der BAB A 3 beidseitig in Abschnitten neu verlegt. Kreuzende Straßen und Wege werden mit Zugsteinkanälen bzw. Vorfluter mit Düker unterquert.